

19.08.21

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates - Kraft-Wrme-Kopplung (KWK) zukunftsfest gestalten

Bundesministerium
fr Wirtschaft
und Energie
Parlamentarischer Staatssekretr

Berlin, 17. August 2021

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Prsident,

namens der Bundesregierung bersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates - Kraft-Wrme-Kopplung (KWK) zukunftsfest gestalten - vom 21. September 2018 (BR-Drs. 305-18-B).

Mit freundlichen Gruen
Thomas Barei

siehe Drucksache 305/18 (Beschluss)

**Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschließung des Bundesrates – Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) zukunftsfest gestalten vom 21. September 2018
(BR-Drs. 305-18-B)**

Mit der jüngsten Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes („KWKG 2020“) flankiert die Bundesregierung den Kohleausstieg. Moderne KWK-Anlagen passen sich dem Strommarkt an, der zunehmend von volatil einspeisenden erneuerbaren Energien geprägt ist. Moderne KWK-Anlagen reagieren stärker auf Marktsignale und flexibilisieren ihre Fahrweise. Gleichzeitig leistet der Ersatz von Kohlekraftwerken durch moderne gasbetriebene KWK einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele. Neben der Stromerzeugung muss auch die Wärmeversorgung dekarbonisiert werden. Diese beiden Ziele, Flexibilisierung und Dekarbonisierung, sind die Leit motive des bis Ende 2029 verlängerten, novellierten KWKG. Nachfolgend die wichtigsten Neuerungen des KWKG 2020 im Überblick:

- **Verlängerung der Förderung** für KWK-Anlagen um fünf Jahre bis 31. Dez 2029 (ab 2027 unter beihilferechtlichem Vorbehalt)
- **Geplante Erhöhung der Grundförderung** für Anlagen > 50 MW ab 2023 als Ausgleich für das Entfallen der vermiedenen Netzentgelte (steht unter beihilferechtlichem Prüfungsvorbehalt und unter Vorbehalt der Angemessenheitsprüfung im Jahre 2022);
- **Umstellung** des Kohle-Ersatzbonus **auf einmalige Leistungsprämie** sowie Differenzierung nach Alter und Stilllegungszeitpunkt des alten Kraftwerks, erhöht den Anreiz zur frühzeitigen Stilllegung und zur Umrüstung auf Gas;
- **Begrenzung** der förderfähigen **Volllaststunden auf 3.500** pro Jahr, setzt den Anreiz flexible Anlagen zu bauen, die nicht im Dauerbetrieb laufen;
- **Stromerzeugung** in Zeiten von **negativen Preisen** wird vom Kontingent der förderfähigen Vollbenutzungsstunden **abgezogen**, Anlagen bis zu 50 kW sind hiervon ausgenommen;
- **Ausweitung des Ausschreibungssegments** auf Anlagen mit einer Leistung von 500 KW bis 1 MW und Einführung einer **Mengensteuerung des Ausschreibungsvolumens** zur Erhöhung des Wettbewerbsniveaus;
- Einführung eines **Bonus für Innovative Wärme** (mehr EE in Wärmenetzen);
- Einführung eines **Bonus für elektrische Wärmeerzeuger** (mehr Flexibilität für PtH), (steht unter beihilferechtlichem Prüfungsvorbehalt);
- vorsorgliche **Anhebung des Förderdeckels** von 1,5 Mrd. auf 1,8 Mrd. Euro;
- Verbesserung der Evaluationsmethodik;
- Zudem wurde die EEG-Umlage für die Eigenversorgung durch KWK-Neuanlagen im EEG 2021 in § 61c neu geregelt (claw-back-Mechanismus für Anlagen zwischen 1 und 10 MW).

Aus Sicht der Bundesregierung stellt das KWKG keine Beihilfe dar. Zur Abwendung eines langwierigen Hauptprüfverfahrens wurde das KWKG 2020 dennoch vorsorglich bei der EU-Kommission notifiziert. Mit der im Juni 2021 erfolgten Genehmigung ist das KWKG 2020 rückwirkend zum 14. August 2020 in Kraft getreten. Die beihilferechtliche Genehmigung gilt jedoch nur bis Ende 2026. Danach müsste das KWKG nach aktueller Rechtsauffassung der EU-Kommission neu notifiziert werden. Zur Wahrung ihrer Rechtsposition hat die Bundesregierung am 9. Juli 2021 gegen die in der Genehmigung der EU-Kommission enthaltene Einstufung des KWKG als Beihilfe Klage vor dem Europäischen Gericht in Luxemburg erhoben.

Zu den weiteren Forderungen aus der Entschließung des Bundesrates nimmt das BMWi wie folgt Stellung:

- Die **Bestandsanlagenförderung** ist im Jahr 2019 ausgelaufen. Die Evaluierung der Kraft-Wärme-Kopplung im Jahr 2019 hat gezeigt, dass „eine Fortführung der Bestandsanlagenförderung über das Jahr 2019 hinaus nicht notwendig“ ist¹ und zudem notwenige und klimafreundliche Modernisierungsinvestitionen verzögern würde.
- Der Gesetzgeber hat im KWKG 2020 klargestellt, dass eine **Kumulierung der Förderung** gemäß KWKG mit Investitionszuschüssen aus beihilferechtlichen Gründen grundsätzlich nicht zulässig ist. Abweichend davon gilt das Kumulierungsverbot nicht, soweit für einzelne Komponenten einer KWK-Anlage oder eines innovativen KWK-Systems eine investive Förderung nach den Richtlinien zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt oder nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze in Anspruch genommen wurde. Für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 20 Kilowatt ist eine Kumulierung mit einem Investitionskostenzuschuss zulässig, wenn zuvor vom Fördergeber gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle der Nachweis erbracht wurde, dass eine Überförderung ausgeschlossen ist und darüber hinaus keine weitere Förderung in Anspruch genommen wird.
- Im KWKG 2020 findet sich eine Reihe von **Bürokratieentlastungsmaßnahmen** für Betreiber von kleinen Anlagen. Beispielsweise sind Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 50 Kilowatt gänzlich von Mitteilungspflichten freigestellt, und für Betreiber von Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Megawatt gelten reduzierte Meldepflichten (vgl. § 15 KWKG).
- Im Hinblick auf Bagatellgrenzen, **Messung und Schätzung von Drittstrommengen** enthält das EEG 2021 sinnvolle und angemessene Vorgaben, die durch einen Leitfaden der Bundesnetzagentur praxisnah ausgelegt worden sind. Die Übergangsregelung zur

¹ Fraunhofer et al. (2019): Evaluierung der Kraft-Wärme-Kopplung, Analysen zur Entwicklung der Kraft-Wärme-Kopplung in einem Energiesystem mit hohem Anteil erneuerbarer Energien, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, S.229.

schätzweisen Abgrenzung wurde durch das EEG 2021 letztmalig um ein weiteres Jahr verlängert.

- Die **Meldefristen** im EEG und KWKG sind in fachlich sinnvollen Umfang harmonisiert.
- Die **Ausschlussfristen** sind so bemessen, dass sich Unternehmen hierauf auch langfristig einstellen können.
- Eine **Änderung des Letztverbraucherbegriffs** im EEG hätte eine massive Ausweitung der Eigenversorgungsprivilegien zur Folge, da die grundsätzlich zwischen Erzeugung und Verbrauch zu erfüllende Personenidentität bei der Ladesäule enden würde und damit Dritte an der betreffenden Ladesäule wie Eigenversorger behandelt werden müssten. Entsprechende Änderungen könnten daher zu einer Erosion der Grundlagen der EEG-Umlage führen und werden daher von der Bundesregierung nicht unterstützt. Der Letztverbraucherbegriff ist daher nur im Bereich der Ladepunkte im EnWG, MsbG und StromStG angeglichen.
- Für eine **Befreiung von Notstromaggregaten von den Umlage- und Meldepflichten des EEG** besteht kein sachlicher Grund, der diese Sonderstellung gegenüber anderen Verbrauchern rechtfertigen könnte.
- Mit dem Marktstammdatenregister ist bereits ein **zentrales Meldesystem für die gesamte Energiewirtschaft** eingeführt worden.